

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 24.04.2026

**Sitzung des HFA Nr.** 72  
**Datum:** 06.05.2026  
**Ort:** Schloss Hundisburg / Stadt Haldensleben  
**Bearbeiter:** Jörn Langhoff  
**TOP 7** **Änderung FPStatG - Berichtspflicht**

---

**Anlagen** (1.) Info-Schreiben Statistisches Landesamt vom 10.12.2025  
(2.) Schreiben SGSA vom 27.02.2026  
(3.) Schreiben MI LSA vom 16.04.2026

---

**Bisherige Beratung:** 58. Sitzung des HFA am 26.05.2021; TOP 7  
64. Sitzung des HFA am 29.8.2023; TOP 5

---

## **Beschlussvorschlag:**

*Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.*

## **Begründung:**

Über die Ausweitung der amtlichen Berichtspflicht auf die Ergebnis- und Vermögensrechnung im Rahmen des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) ab dem Berichtsjahr 2025 haben sowohl der Städte- und Gemeindebund als auch das Statistische Landesamt in den zurückliegenden Jahren wiederholt informiert.

Mit Datum vom 10.12.2025 (**Anlage 1**) informierte das Statistische Landesamt zuletzt konkret u. a. über die Meldetermine in Bezug auf die Datenerhebung für das erste Berichtsjahr 2025. Meldetermine für die erweiterte bzw. neue Ergebnisrechnungsstatistik und Bilanzstatistik ist der 07.01.2027. In diesem Zusammenhang informierte das Statistische Landesamt auch darüber, dass sich Sachsen-Anhalt dafür entschieden hat, die Daten auf Basis endgültiger Ergebnisse bzw. beschlossener Jahresabschlüsse zu erheben.

Mit Schreiben vom 27.01.2026 (**Anlage 2**) haben wir uns an das Ministerium für Inneres Sachsen-Anhalt und das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt gewandt, um auf zeitliche Probleme hinsichtlich der ausgeweiteten Meldepflicht zum 07.01.2027 aufmerksam zu machen. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass die Aufstellung sämtlicher Jahresabschlüsse bis einschließlich 2025 und erst recht nicht die anschließende Prüfung und Beschlussfassung bis zum 07.01.2027 in allen Städten und Gemeinden abgeschlossen ist.

Hinzu kommen aktuelle Forderungen des vom Städte- und Gemeindebund und Landkreistag gemeinsam initiierten Arbeitskreises NKHR nach einer Verlängerung der Fristen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse von bisher 4 auf 6 Monate; und zur Prüfung und Beschlussfassung von 12 auf 18 Monate im § 120 KVG LSA. Entsprechende Änderungsvorschläge wurden bereits an das MI LSA herangetragen. Wir haben den Ausschuss über die Arbeit des Arbeitskreises NKHR und dessen Forderungen fortlaufend informiert. Auch in der Sitzung am 06.05.2026 werden wir hierzu unter dem TOP Verschiedenes kurz berichten.

Wir vertreten die Auffassung, dass statistische Anforderungen den haushaltsrechtlichen Vorgaben folgen sollten und deshalb zunächst weiter prioritär haushaltsrechtliche Vorgaben auf ihre Praxistauglichkeit zu prüfen und ggf. anzupassen sind. Die Ausgestaltung der statistischen Meldepflichten sollte sich sodann an haushaltsrechtlichen Vorgaben orientieren und nicht umgekehrt.

Das Statistische Landesamt erwähnt in seinem Schreiben vom 10.12.2025, dass in anderen Bundesländern der ausgeweiteten Berichtspflicht auf Basis der Daten der aufgestellten und nicht geprüften und beschlossenen Jahresabschlüsse Rechnung getragen wird. Dieser Weg wurde im Rahmen einer Nutzerbefragung durch das hiesige Statistische Landesamt in 2023 zunächst abgelehnt, weil einerseits das Land und hier vor allem das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium für Finanzen den Anspruch auf eine möglichst genaue bzw. geprüfte Datengrundlage zur Ermittlung des Finanzbedarfs im FAG hat und daher damals aus kommunaler Sicht eine doppelte Bedienung der amtlichen Berichtspflicht und zwar zunächst auf Basis der aufgestellten und dann auf Basis der geprüften bzw. beschlossenen Jahresabschlüsse noch nicht ausgeschlossen werden konnte.

Die Landesgeschäftsstelle votiert angesichts der bisherigen Ausgangslage dafür, dass zunächst eine Verlängerung der Fristen zur Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse in § 120 KVG LSA weiter forciert und auf Umsetzung gedrungen wird. Eine gesetzliche Änderung wird allerdings in der aktuellen Legislaturperiode nicht mehr möglich sein. Aufbauend auf unsere diesbezügliche Forderung sollte v. a. mit dem Statistischen Landesamt überlegt werden, wie die neue Meldepflicht hinsichtlich der Fristen und des Status der gemeldeten Daten zukünftig ausgestaltet werden kann.

Mit Schreiben vom 16.04.2026 (**Anlage 3**) informiert das MI LSA, dass es im Rahmen eines 4-jährigen Übergangszeitraums für die Jahresabschlüsse 2025 bis 2029 möglich sein wird, die statistische Meldepflicht je nach Status (aufgestellter, geprüfter und beschlossener Jahresabschluss) zu erfüllen, wobei Nachmeldung mit aktualisiertem Status allerdings nicht verarbeitet werden können. Hierüber wird das Statistische Landesamt die Kommunen in einem weiteren Info-Schreiben informieren. Dabei wird das Statistische Landesamt ergänzend informieren, dass es neben den vom MI erwähnten drei Statusmöglichkeiten auch noch den Status nicht aufgestellter Jahresabschluss gibt.

Darüber hinaus erteilt das MI LSA den Vorschlägen des AK NKHR zur Verlängerung der Fristen im § 120 KVG eine Absage. Die geforderte Fristverlängerung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse von vier auf sechs Monate wird v. a. aufgrund der politischen Erwartungshaltung beim Aufholprozess der Kommunen hinsichtlich derer fehlenden Jahresabschlüsse, die sich auch im § 102 Abs. 3 KVG widerspiegelt, abgelehnt. Die geforderte Fristverlängerung für die Prüfung und Beschlussfassung wird aufgrund einer befürchteten Schwächung des Haushaltsrechts der Vertretung und der Kontroll- und Öffentlichkeitsfunktion kommunaler Gremien abgelehnt.

In der Sitzung am 06.05.2026 soll der Vorschlag des MI LSA diskutiert werden. Dabei soll auch ein Austausch zur Umsetzung der ausgeweiteten Berichtspflicht nebst den eventuellen Problemen vor Ort erfolgen.